

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Teterow

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Beschluss der Stadtvertretung Teterow Nr. 209-31/01

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) sowie des § 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung Teterow in ihrer Sitzung am 29. November 2001 folgende Satzung einschließlich der Anlage 1 (- Gebührentarife -) und Anlage 2 (- Gebührenkalkulation -) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (nachfolgend öffentliche Verkehrsflächen genannt) nach Maßgabe der §§ 1, 3 und 7 Sondernutzungssatzung der Stadt Teterow.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die in der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Teterow aufgeführten Arten der Sondernutzung sind gebührenfrei, ebenso die Sondernutzung zu politischen Zwecken.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. der aus der Sondernutzungserlaubnis Berechtigte,
 3. derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe und –berechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthaltenen Tarifen. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.
- (2) Bezugsgröße für die Bemessung der Gebührentarife sind
 1. der Wert der öffentlichen Verkehrsfläche,
 2. das Ausmaß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 3. der wirtschaftliche Vorteil, den die Sondernutzung verschafft.
- (3) Als beanspruchte öffentliche Verkehrsfläche gilt bei ortsfesten Verkaufsständen die Grundfläche des Standes, bei beweglichen Verkaufsständen, Fahrzeugen und Werbewagen jeweils die Grundfläche des Fahrzeuges.
- (4) Soweit die Gebühr nach Flächen- oder Streckenmaßen bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Soweit eine Gebühr nach Tagen bemessen wird, ist jeder angefangene Tag voll zu berechnen. Soweit die Gebühr nach Monaten berechnet wird, ist für eine Sondernutzungsdauer bis zu 15 Tagen eine halbe Monatsgebühr, für eine Sondernutzungsdauer von mehr als 15 Tagen eine ganze Monatsgebühr zu entrichten. Unterbrechungen durch gesetzliche Feiertage oder ähnliches bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.
- (6) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Arten der Sondernutzung sind Gebühren nach vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Teterow.

§ 5 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung bzw. mit der Erstellung und Bekanntgabe der Erlaubnis und des Gebührenbescheides entstehen, sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere
 1. die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 2. Zustellungs- und Nachnahmekosten.
- (2) Die Auslagen werden zusammen mit den Gebühren festgesetzt.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Stundung, Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf Verlangen sind angemessene Vorschüsse zu entrichten oder es ist in der voraussichtlichen Höhe des Gebührenbescheides eine Sicherheit zu leisten.

- (4) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine Härte dar, können diese auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Erstattung von Gebühren

- (1) Wird eine Erlaubnis vorzeitig vom Antragsteller, Berechtigten oder von demjenigen, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt, aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Die bereits entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 8 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner hat der Stadt Teterow gegenüber alle notwendigen Angaben zu machen, die zur Erstellung des Gebührenbescheides erforderlich sind.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Sondernutzungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 19. April 1995 außer Kraft.

Teterow, den 18. Dezember 2001

Dr. Reinhard Dettmann
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Teterow
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Beschluss der Stadtvertretung Teterow Nr. 209-31/01

- Gebührentarife -

Die jeweilige Sondernutzungsgebühr gilt für das Stadtgebiet Teterow einschließlich der Ortsteile.

Tarifstelle 1

Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufsständen, Fahrzeugen, Werbewagen, Werbetafeln, Warenauslagestellen, Losverkaufsstellen usw.

pro Tag	0,22 EUR/m ²
pro Monat	6,71 EUR/m ²

Tarifstelle 2

Errichten von Freisitzen (Tische mit oder ohne Sitzgelegenheiten) vor Gast- und Schankwirtschaften, Eisdielen und Cafes

pro Tag	0,18 EUR/m ²
pro Monat	5,49 EUR/m ²

Tarifstelle 3

Aufstellen bzw. Anbringen von bauaufsichtlich zulässigen Warenautomaten, Rufsäulen, Schaukästen oder kommerziell genutzten Kinderspielgeräten jeweils an der Stätte der Leistung

pro Tag	0,22 EUR/m ²
pro Monat	6,71 EUR/m ²

Tarifstelle 4

Umhertragen und Verteilen von Plakaten, Handzetteln oder ähnlichen Ankündigungen zu gewerblichen Zwecken

pro Tag	0,12 EUR/m ²
pro Monat	3,66 EUR/m ²

Tarifstelle 5

Aufgraben von öffentlicher Verkehrsfläche einschließlich Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten sowie Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien

pro Tag	0,16 EUR/m ²
pro Monat	4,88 EUR/m ²

Tarifstelle 6

Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten sowie Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien

pro Tag	0,14 EUR/m ²
pro Monat	4,27 EUR/m ²

Tarifstelle 7

Aufstellen von Containern, soweit Tarifstellen 6 und 7 nicht zutreffen

pro Tag	0,12 EUR/m ²
pro Monat	3,66 EUR/m ²

Tarifstelle 8

Sonstige Arten der Sondernutzung, wenn diese mit den Tarifstellen 1 bis 7 nicht vergleichbar sind

0,51 EUR bis 51,13 EUR

Anlage 2

zur Satzung über

die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung

an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

in der Stadt Teterow

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Beschluss der Stadtvertretung Teterow Nr. 209-31/01

- Gebührenkalkulation -

1. Nach der bisherigen Rechtsprechung des OVG Münster war für die Bemessung der Gebührensätze das Ausmaß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht die ausschließliche Bezugsgröße. Daneben sollten auch der wirtschaftliche Vorteil, den die Sondernutzung verschafft und der Wert der Straßenfläche, die für eine Sondernutzung zur Verfügung gestellt wird, als Faktoren bei der Bemessung der Gebührensätze berücksichtigt werden.
2. Ausgehend von einem Grundansatz, der dem Wert des zur Verfügung gestellten Straßenlandes entspricht, sind folgende Kriterien grundsätzlich zu beachten:
 - Einwirkungen auf die Straße
 - Einwirkungen auf den Gemeingebrauch
 - Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers
 - Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung

Diese Kriterien sind Bestandteil eines Punktesystems, nach welchem der jeweilige Gebührentarif pro qm ermittelt wird.
3. In einer Kleinstadt mit überwiegend gleicher Struktur kann eine Zoneneinteilung mit den jeweils unterschiedlichen Gebührensätzen entbehrlich sein.
4. Der notwendige Grundansatz für den Wert eines Quadratmeters Straßenland, das für eine Sondernutzung zur Verfügung gestellt wird, lässt sich unter Kenntnis der Kosten je qm Straßenbau (ohne Grunderwerb), dem Baulandpreis pro qm und dem Grunderwerbspreis pro qm ermitteln. Hierbei sind die erforderlichen kalkulatorischen Zinsen, Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Grundansatzes sollten auch Zuschüsse und Ausbaubeiträge Berücksichtigung finden.

1. Grundlagen für die Ermittlung des Grundansatzes für die Stadt Teterow

Kosten je qm Straßenbau (gemittelt ohne Grunderwerb)	180,00 DM
Baulandpreis je qm (gemittelt)	80,00 DM
Grunderwerbskosten für Straßenland je qm	8,00 DM

2. Bemessung des Grundansatzes

Kalkulatorische Verzinsung der Baukosten mit 7 % (jeweils von 50 % der Baukosten als pauschale Berücksichtigung der Zuschüsse, Ausbaubeiträge und Abschreibungen), d.h. 7 % von 90,00 DM	6,30 DM
Grunderwerbskosten für Straßenland verzinst mit 7 %, d.h. 7 % von 8,00 DM	0,56 DM
Abschreibung der Baukosten jährlich (5 % der Baukosten), d.h. 5 % von 180,00 DM	9,00 DM
Unterhaltungsaufwand jährlich (5 % der Baukosten), d.h. 5 % von 180,00 DM	9,00 DM
Kosten qm/Jahr:	24,86 DM
Kosten qm/Monat:	2,08 DM

3. Ermittlung des Grundansatzes

10 % der Zinsen von den Baukosten und den Grunderwerbskosten für Straßenland, d.h. 10 % von 6,86 DM	0,69 DM
50 % der Abschreibung der Baukosten (halber Abschreibungsbetrag), d.h. 50 % von 9,00 DM	4,50 DM
100 % Unterhaltungsaufwand jährlich, d.h. 100 % von 9,00 DM	9,00 DM
Grundansatz qm/Jahr:	14,19 DM
Grundansatz qm/Monat:	1,18 DM
aufgerundet:	1,20 DM
Grundansatz qm/Monat:	1,20 DM/0,61 EUR

4. Punktesystem

Auf der Basis des ermittelten Grundansatzes wird über ein Punktesystem der jeweilige Gebührentarif pro qm ermittelt:

Bewertung nach Punktesystem

Tarif-St.	Art der Sondernutzung	Einwirkungen auf die Strasse					Einwirkungen auf den Gemeingebrauch					Umfang des wirtschaftl. Interesses des Antragstellers					abzgl. Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung in %					Punkte	Gebühr auf Basis 0,61 EUR	
		1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	10	20	30	40	50		EUR/m ² /pro Tag	EUR/m ² /pro Monat
		1	Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufsständen, Fahrzeugen, Werbewagen, Werbetafeln, Warenausgestellen, Losverkaufsstellen usw.		X					X							X							
2	Errichten von Freisitzen (Tische mit oder ohne Sitzgelegenheiten) vor Gast- und Schankwirtschaften, Eisdielen und Cafes		X							X					X				X			9	0,18	5,49
3	Aufstellen bzw. Anbringen von Warenautomaten, Rufsäulen, Schaukästen oder kommerziell genutzten Kinderspielgeräten jeweils an der Stätte der Leistung		X					X							X							11	0,22	6,71
4	Umhertragen und Verteilen von Plakaten, Handzetteln oder ähnlichen Ankündigungen zu werblichen Zwecken	X						X						X								6	0,12	3,66
5	Aufgraben von öffentlicher Verkehrsfläche einschl. Aufstellen von Bauzäunen, -buden, -maschinen, Gerüsten sowie Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien				X					X				X						X		8	0,16	4,88
6	Aufstellen von Bauzäunen, -buden, -maschinen, Gerüsten sowie Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien				X					X				X						X		7	0,14	4,27
7	Aufstellen von Containern soweit Tarifstellen 6 und 7 nicht zutreffen					X				X					X					X		6	0,12	3,66
8	Sonstige Arten der Sondernutzung, wenn diese mit den Tarifstellen 1 bis 7 nicht vergleichbar sind																						0,51 bis 51,13	0,51 bis 51,13